

# Regelungen zu Gleichstellungsbeauftragten und Gleichstellungskommissionen an der Universität Bielefeld

## 1. Gleichstellungsbeauftragte und Gleichstellungskommission des Senats

- 1.1** Gem. § 21 der Grundordnung und § 24, Abs. 2 HG bestellt der Senat im Rahmen der Aufgabe nach § 3 Abs. 4 HG eine Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität (Gleichstellungsbeauftragte) und Stellvertreterinnen, die nach Möglichkeit den verschiedenen Statusgruppen angehören. Die Amtszeit der Gleichstellungsbeauftragten beträgt bei der ersten Wahl 6 Jahre, bei Wiederwahl 4 Jahre. Die Amtszeit der stellvertretenden Gleichstellungsbeauftragten beträgt 4 Jahre und die der studentischen Stellvertreterin 2 Jahre. Das Verfahren für die Nomination der Gleichstellungsbeauftragten durch alle weiblichen Mitglieder der Universität Bielefeld regelt die Wahlordnung.
- 1.2** Die Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Erfüllung des Gleichstellungsauftrages der Universität hin. Sie wirkt an Regelungen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern haben oder haben können. Dies gilt insbesondere für
  - soziale, organisatorische und personelle Maßnahmen,
  - die Fortentwicklung und Umsetzung des Rahmenplans zur Gleichstellung von Frauen und Männern,
  - die Aufstellung und Änderung von Gleichstellungsplänen,
  - die Einbeziehung geschlechterrelevanter Aspekte bei der wissenschaftlichen Arbeit, der Entwicklungsplanung und der leistungsorientierten Mittelvergabe.
- 1.3** Zu den Aufgaben der Gleichstellungsbeauftragten gehören auch die Beratung und Unterstützung der Beschäftigten in Fragen der Gleichstellung.
- 1.4** Die Gleichstellungsbeauftragte ist von den jeweils zuständigen Stellen der Universität in allen Angelegenheiten zu unterrichten, die gleichstellungsrelevant sind oder sein können. Sie kann hierzu an den Sitzungen der Hochschulwahlversammlung, des Senats, des Hochschulrats, des Rektorats, der Fakultätskonferenzen, der Berufungskommissionen und anderer Gremien mit Antrags- und Rederecht teilnehmen; sie ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren.
- 1.5** Sie ist frühzeitig über beabsichtigte Maßnahmen zu unterrichten und anzuhören und kann diesen widersprechen.
- 1.6** Auf Wunsch des Senats oder der Gleichstellungsbeauftragten berichtet diese dem Senat über ihre aktuelle Tätigkeit mit dem Ziel der kooperativen Weiterentwicklung von Gleichstellungsmaßnahmen.
- 1.7** Die Gleichstellungsbeauftragte und ihre Stellvertreterinnen sind von ihren sonstigen Dienstaufgaben in dem notwendigen Umfang im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen freizustellen.
- 1.8** Der Senat wählt auf Vorschlag der Statusgruppen eine zentrale Kommission für die Gleichstellung von Frauen und Männern der Universität (Gleichstellungskommission), die Aufgaben nach § 21 Abs. 4 der Grundordnung wahrnimmt. Ihr gehören jeweils drei Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer\*innen, der akademischen Mitarbeiter\*innen, der Mitarbeiter\*innen aus Technik und Verwaltung und der

Studierenden an. Die Gleichstellungsbeauftragte ist stimmberechtigte Vorsitzende der Gleichstellungskommission.

**1.9** Die Gleichstellungskommission kann sich mit allen Angelegenheiten zur Gleichstellung von Frauen und Männern innerhalb der Universität befassen und zu ihnen Empfehlungen abgeben. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- die Beratung und Unterstützung der Universität und der Gleichstellungsbeauftragten bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrages,
- die Anregung und Überprüfung geeigneter Maßnahmen zur Einschränkung und Verhinderung von Benachteiligung und Diskriminierung von Frauen an der Universität,
- die Überprüfung der Einhaltung und der Fortschreibung des Rahmenplans, der Gleichstellungspläne der Fakultäten und Einrichtungen und des Gleichstellungsplans für die Mitarbeiterinnen in Technik und Verwaltung,
- die Mitwirkung an der internen Mittelvergabe.

**1.10** Die Gleichstellungskommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben mit allen Organen, Gremien, Fakultäten und Einrichtungen, den Personalräten und dem AstA zusammenarbeiten.

## **2. Gleichstellungskommission oder Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten und Einrichtungen und in der Verwaltung**

**2.1** In den Fakultäten und Einrichtungen werden Kommissionen für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Gleichstellungskommission) gewählt. Die Dauer der Amtszeit entspricht derjenigen der Senatskommissionen. Die Gleichstellungskommissionen in Fakultäten und wissenschaftlichen Einrichtungen werden geschlechterparitätisch (§ 11c HG) nach Statusgruppen im Verhältnis 1:1:1:1 besetzt. Die Vorsitzende der Gleichstellungskommission muss eine Frau sein und gilt als Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät. Ihre fachlichen Qualifikationen sollen den umfassenden Anforderungen ihres Aufgabengebietes entsprechen. Mitglieder der Gleichstellungskommission der Fakultät sind Frauen und Männer. Die dezentralen Gleichstellungsbeauftragten wirken auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultäten hin. Sie sind die Stellvertreterinnen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten in den Fakultäten und nehmen in den Fakultäten deren Rechte wahr, soweit die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ihre Rechte nicht selbst wahrnehmen will. Die Gleichstellungskommission bzw. die Gleichstellungsbeauftragte der Fakultät informiert die Gleichstellungsbeauftragte der Universität regelmäßig.

**2.2** Die Gleichstellungskommission oder die Gleichstellungsbeauftragte in den Fakultäten und Einrichtungen wirken auf die Einbeziehung gleichstellungsrelevanter Aspekte bei der Erfüllung der Aufgaben der Fakultät hin.

**2.3** Die Gleichstellungskommission oder –beauftragte der Fakultät ist von den jeweils zuständigen Stellen der Fakultät oder Einrichtung in allen Angelegenheiten zu unterrichten, die die Gleichstellung von Frauen und Männern in ihrem jeweiligen Bereich berühren oder berühren könnten. Die Informations- und Beteiligungspflicht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten bleibt davon unberührt.

- 2.4** In Personal- und Disziplinarangelegenheiten stehen den vorgenannten Personen im Rahmen ihrer Funktion die in HG, LGG bzw. GO aufgeführten Rechte zu (z. B. das Recht, gegenüber der Dienststelle Stellung zu nehmen, Widerspruchsrecht etc.). Zu Stellungnahmen gegenüber öffentlichen Stellen und Personen (z. B. Presse, Fernsehen, Verbände, Vereine, Rechtsanwälte etc.) sind im Kontext von vertraulichen Personal- und Disziplinarangelegenheiten ausschließlich die von der Dienststellenleitung autorisierten Stellen befugt. Die Möglichkeit der zentralen Gleichstellungsbeauftragten sich in allen Angelegenheiten an die übergeordnete Dienststelle (Ministerium) zu wenden, bleibt davon unberührt. Zudem können Gleichstellungsbeauftragte jenseits vertraulicher Personal- und Disziplinarangelegenheiten Gleichstellungsthemen grundsätzlich öffentlich kommunizieren.
- 2.5** Die Professionalisierung der dezentralen Gleichstellungsarbeit wird weiterhin durch Qualifizierungsangebote, regelmäßige Informationen sowie Qualifizierungsmittel in Höhe von 5.000 € aus dem Strategieetat pro Fakultät/ ZWE bzw. aus dem Rektoratspool für die Verwaltung und zentrale Betriebseinheitengefördert. Die Universität Bielefeld entwickelt zudem ein Modell zur Freistellung bzw. Entlastung von dezentralen Gleichstellungsbeauftragten.